

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 169

**Die Drittwirkung
der Minderjährigenrestitution im
klassischen römischen Recht**

Von

Elisabeth Christine Robra



Duncker & Humblot · Berlin

ELISABETH CHRISTINE ROBRA

Die Drittwirkung der Minderjährigenrestitution
im klassischen römischen Recht

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 169

Die Drittwirkung der Minderjährigenrestitution im klassischen römischen Recht

Von

Elisabeth Christine Robra



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-14312-2 (Print)
ISBN 978-3-428-54312-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84312-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Ich danke ganz herzlich Herrn Prof. Gröschler, meinen ehemaligen Kollegen und natürlich meiner Familie, insbesondere meiner Mutter, für ihre Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Dissertation.

Mainz, im Juni 2014

Elisabeth Christine Robra

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einführung und Grundlagen	13
§ 1 Einführung in das Thema der Arbeit und Darstellung ihrer Zielsetzung ..	13
§ 2 Grundlagen: Die Voraussetzungen der Minderjährigenrestitution und die Frage nach ihrer prozessualen Durchführung	16
A. Die Voraussetzungen der Minderjährigenrestitution	16
I. Zwingende Voraussetzungen	17
1. Restitutionsgrund: Minderjährigkeit	17
2. Zur Restitution berechtigendes Verhalten	19
3. Benachteiligung	20
4. Subjektive Voraussetzungen der Restitution	21
5. Keine Ausschlussgründe	25
6. Antrag eines Berechtigten	27
7. Einhaltung der Frist	28
II. Einige Abwägungskriterien bei der Entscheidung für oder gegen die Gewährung der <i>i. i. r.</i>	28
III. Minderjährigenrestitution in Kollisionsfällen	30
B. Die rechtstechnische Umsetzung der Restitution	32
I. Prätorische und judiziale Restitution	32
II. <i>Restituere</i> als flexibel gebrauchter Begriff	34
III. Der Aussagewert der Quellen zur Umsetzung der Minderjährigenrestitution in einem klassischen Zweipersonenverhältnis	34

Teil 2

Einzelne Fallkonstellationen der Drittwirkung der Minderjährigenrestitution	42
§ 3 Die positive Drittwirkung der Minderjährigenrestitution (Begünstigung Dritter zu Lasten des Restitutionsgegners des Minderjährigen)	42
A. Die Beiträge Ankums und Klausbergers als Referenzpunkte der vorliegenden Untersuchung	43
B. Der Bürge des minderjährigen Hauptschuldners und die <i>i. i. r.</i>	44
C. Das Problem der Restitution minderjähriger Hauskinder und die Begünstigung des Hausvaters durch die Minderjährigenrestitution: Die Schlüsselquelle Ulp. D. 4,4,3,4	48

I. Der Text	50
II. Die Übersetzung	51
III. Welche Fälle und Fallgruppen behandelt Ulpian und wie lautet seine Entscheidung?	53
1. Erste und dritte Fallgruppe: Die Grundentscheidung hinsichtlich vertraglicher Verbindlichkeiten des Haussohnes, die dieser auf Geheiß des Vaters oder selbständig eingegangen ist	53
2. Zweiter Fall (die Ausnahme)	55
3. Viertes Fall: Ein Bürge des Minderjährigen profitiert zuweilen von der <i>i. i. r.</i>	56
4. Fünfte Fallgruppe: Der Minderjährige hat aus anderen Gründen als einer persönlichen Verpflichtung ein Interesse an der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	57
IV. Wie sind die Entscheidungen zu den genannten Fällen und Fallgruppen inhaltlich gegliedert und wie wurden die Entscheidungen tatsächlich (oder mutmaßlich) begründet?	57
1. Die allgemeine Wertentscheidung	58
a) Ulp. D. 4,4,3,7 und 8: Wiedereinsetzung minderjähriger Haus söhne, die keine persönliche Verbindlichkeit eingegangen sind (fünfte Fallgruppe)	58
b) Ulp. D. 4,4,3,5: Ein Beispiel der Wiedereinsetzung einer Haus tochter jenseits vertraglicher Verpflichtungen (fünfte Fallgruppe)	60
2. Die Grundentscheidung des Ulpian in D. 4,4,3,4 (erste und dritte Fallgruppe): Die Schwierigkeit der Interpretation	63
3. Die Grundentscheidung des Ulpian in D. 4,4,3,4: Interpretation im Kontext sachverwandter Quellen	65
a) Ulp. D. 4,4,13 <i>pr.</i> : Das Verhältnis von Bürgenhaftung und adjektivischer Haftung des Hausvaters hinsichtlich der Minderjährigenrestitution (vierter Fall)	65
aa) Die Beendigung der adjektivischen Haftung des Vaters durch die Gewährung der Minderjährigenrestitution als Prämisse Ulpians	66
bb) Begrenzung der Restitution von Haus söhnen zum Zwecke der Beschränkung der Befreiung des Hausvaters: Die extreme Lösung und Ulpians Kompromissvorschlag	70
b) Gai. D. 4,4,27 <i>pr.</i> : Die Wiedereinsetzung des Sohnes gegen dessen Willen auf Antrag des Vaters? Bestätigung der oder Widerspruch zu der Grundentscheidung Ulpians in D. 4,4,3,4?	74
c) Paul. D. 4,4,24 <i>pr.</i> : Die Wiedereinsetzung des Minderjährigen im Interesse des Geschäftsherrn bei nachteiliger Fremdführung des Minderjährigen	78
d) Die Grundentscheidung Ulpians in D. 4,4,3,4 und die Verneinung der Wiedereinsetzung des minderjährigen Haussohnes als beauftragtem Vermögensverwalter nach Paul. D. 4,4,23	81

4. Die Ausnahme	84
a) Erster Erklärungsversuch: Das grammatische Subjekt der Ausnahme ist der Vater, nicht der Sohn	84
b) Zweiter Erklärungsversuch: Nimmt der Haussohn auf Geheiß des Vaters ein Darlehen auf, bedarf er keiner Wiedereinsetzung, weil nicht er, sondern der Vater verpflichtet wird.	89
c) Dritter (hier vertretener) Erklärungsversuch: Die Ausnahme lässt sich unter Berücksichtigung der Nichtanwendung des <i>Senatusconsultum Macedonianum</i> für die Fälle des auf Geheiß des Vaters aufgenommenen Darlehens schlüssig erklären.	92
5. Möglichkeit und Grenzen der vertraglichen Verpflichtungsfähigkeit von Hauskindern, nach Ulp. D. 4,4,3,4 unter Berücksichtigung des <i>Senatusconsultum Macedonianum</i>	101
a) Kritik der Interpretation von Ulp. D. 4,4,3,4 durch <i>Longo</i>	101
b) Die Anwendung des <i>Senatusconsultum Macedonianum</i> auf Haustöchter: Begründung und Konsequenzen für die Wiedereinsetzung minderjähriger Haustöchter nach Ulp. D. 4,4,3,4	103
D. Aussagekraft der Quellen zur positiven Drittwirkung hinsichtlich des jeweils angewandten Restitutionsverfahrens	108
E. Zusammenfassung der Ergebnisse zur positiven Drittwirkung der Minderjährigenrestitution	109
§ 4 Die negative Drittwirkung der Minderjährigenrestitution (Benachteiligung Dritter zu Gunsten des Minderjährigen)	111
A. Der Beitrag Hartkamps zur negativen Drittwirkung der <i>i. i. r.</i>	111
B. Die negative Drittwirkung der Minderjährigenrestitution in Veräußerungsfällen	114
I. Reduzierung und Modifizierung der Thesen Hartkamps spezifisch für die negative Drittwirkung der Minderjährigenrestitution gegen den entgeltlichen Erwerber (Zweit- oder Pfandkäufer).	114
II. Rückforderung der Sache von einem Zweit- oder Folgekäufer: Ulp. D. 4,4,13,1; Paul. D. 4,4,14; Gai. D. 4,4,15 und Jul. D. 21,2,39 <i>pr.</i>	116
III. Ulp. D. 4,4,13,1 und Jul. D. 21,2,39 <i>pr.</i> als Erkenntnisquellen zum Thema der möglichen Restitutionsverfahren	122
IV. Pfandverkauf und Drittwirkung	131
C. Die negative Drittwirkung der Minderjährigenrestitution in Fällen der Rückgängigmachung einer von dem Minderjährigen vorgenommenen Schuldbefreiung	136
I. Die materiellen Voraussetzungen der Drittbenachteiligung im Falle der Rückgängigmachung von <i>acceptilatio</i> und Novation	138
II. Die rechtstechnische Umsetzung der Drittbenachteiligung im Sinne eines Wiederauflebens der Verpflichtung der Sicherungsgeber im Fall der Rückgängigmachung einer <i>acceptilatio</i> sowie des Altschuldners im Fall der Rückgängigmachung einer Novation	142

III. Zur Reihenfolge der Kriterien Hartkamps für die Fälle der Drittwirkung bei der Aufhebung von Schuldbefreiungen durch die <i>i. i. r.</i> des Minderjährigen	142
D. Die negative Drittwirkung gegen den Hausvater oder Herrn, wenn dessen Haussohn oder Sklave Vertragspartner des Minderjährigen ist	143
E. Zusammenfassung der Ergebnisse zur negativen Drittwirkung der Minderjährigenrestitution	144
§ 5 Sonstige Fälle der Drittwirkung im weitesten Sinne durch die Möglichkeit, Gewährung oder Verweigerung der Minderjährigenrestitution	145
A. Paul. D. 4,4,23: Drittbenachteiligung durch die Wiedereinsetzung des Minderjährigen im Mandatsverhältnis	145
B. Das Verhältnis der Wiedereinsetzung des Minderjährigen und die Haftung der Pfleger in Paul. D. 4,4,32 und Ulp. D. 26,7,25 in Verbindung mit Pap. D. 27,3,20,1	148
I. Die Benachteiligung der Pfleger durch die Verweigerung der Wiedereinsetzung des Minderjährigen gegen seine Schuldner in Paul. D. 4,4,32	148
II. Die Durchsetzung der Rückgriffsmöglichkeit der Pfleger gegen den Restitutionsgegner des Minderjährigen in Ulp. D. 26,7,25 und Pap. D. 27,3,20,1	151
C. Gai. D. 4,4,27,1: Die Wiedereinsetzung des Minderjährigen <i>sui iuris</i> , der nicht mehr über die Darlehenssumme verfügt	156
I. Ausgangsfall im Zweipersonenverhältnis: Der Minderjährige verschwendet die Darlehensvaluta	156
II. Fallvariante 1: Der Minderjährige gibt die Darlehensvaluta seinerseits als Darlehen weiter	157
III. Fallvariante 2: Der Minderjährige kauft mit der Darlehensvaluta ein überteuertes Grundstück	159
D. Zusammenfassung der Ergebnisse zu den atypischen oder komplexen Fällen der Drittwirkung der Minderjährigenrestitution	161

Teil 3

Die aktuelle Gestaltung des zivilrechtlichen Minderjährigenschutzes in Deutschland und Italien 163

§ 6 Der Minderjährigenschutz in Deutschland	164
A. Minderjährigenschutz durch die Verhinderung der vollwirksamen Entstehung als unerwünscht erachteter Verbindlichkeiten des Minderjährigen	164
B. Die nach römischem Recht analysierten Fälle der Drittwirkung der Minderjährigenrestitution im Licht des heutigen deutschen Rechts	165
§ 7 Der Minderjährigenschutz in Italien	169
A. Minderjährigenschutz durch Annullierbarkeit (<i>annullabilità</i>)	169
B. Die nach römischem Recht analysierten Fälle der Drittwirkung der Minderjährigenrestitution im Licht des heutigen italienischen Rechts	172

Inhaltsverzeichnis	11
§ 8 Zwischenergebnis zu dem Thema des aktuellen Minderjährigenschutzes in Deutschland und Italien	176
<i>Teil 4</i>	
Schlussbetrachtungen	178
Anhang: Die für diese Untersuchung wichtigsten Vorschriften des italienischen Zivilgesetzbuches (<i>Codice civile italiano</i>)	180
Quellenverzeichnis	192
Schrifttumsverzeichnis	195
Stichwortverzeichnis	203

Abkürzungsverzeichnis

ad ed.	ad edictum
ad ed. prov.	ad edictum provinciale
ad form. hyp.	ad formulam hypothecariam
a. E.	am Ende
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
c.c.	Codice civile
c.p.c.	Codice di procedura civile
dig.	digestorum
Einf.	Einführung
En.	Endnote
Fn.	Fußnote
ibid.	ibidem
id.	idem
i. i. r.	in integrum restitutio
i. V. m.	in Verbindung mit
Lit.	Literatur
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
op.	opinionum
pr.	principium
Rn.	Randnummer
s.	siehe
s. a.	sine anno
sc.	scilicet
sent.	sententiarum
SCM	Senatusconsultum Macedonianum
SCV	Senatusconsultum Vellaeianum

Teil 1

Einführung und Grundlagen

§ 1 Einführung in das Thema der Arbeit und Darstellung ihrer Zielsetzung

Im römischen Recht ging das Erreichen der Mündigkeit mit dem Eintritt der Geschlechtsreife (*pubertas*) Hand in Hand.¹ Die männlichen *puberes* konnten fortan, sofern sie rechtlich selbständig (*sui iuris*) waren, in eigener Regie ihr Vermögen verwalten.² Auch die Frauen *sui iuris* erlangten in der Zeit des klassischen Rechts mit der Mündigkeit einen sehr großen geschäftlichen Handlungsspielraum.³

Die fortschreitende Expansion Roms⁴ führte bereits zu Zeiten der Republik dazu, dass mit wachsender Macht und größerem Wohlstand die wirtschaftlichen Beziehungen komplexer und riskanter wurden.⁵ Auch das Rechtssystem befand sich in stetiger Fortentwicklung. Um den Gefahren entgegenzutreten, die diese zusehends unübersichtliche Lebenswelt für die geschäftlichen Interessen junger

¹ Mädchen galten mit Vollendung des 12. Lebensjahres als geschlechtsreif, auf eine Untersuchung des körperlichen Zustands wurde bei Mädchen schon in alter Zeit verzichtet. Die Sabinianer sprachen sich bei Jungen für eine Beachtung des tatsächlichen körperlichen Zustands aus. Schließlich setzten sich jedoch die Prokulianer durch, die für eine generelle Altersgrenze von 14 Jahren bei Jungen argumentierten. s. dazu: Gai Inst. 1,196; Inst. 1,22 *pr.*; Knothe, Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, 18–20 m. Fn. 3 u. 4 m.w.N.; Kaser/*Knütel*, RP, 86.

² Zur besonderen rechtlichen Situation der Hauskinder s. § 3, C.

³ Zwar trat bei ihnen an die Stelle des *tutor impuberis* der *tutor mulieris*, dessen Zustimmung offiziell für den Abschluss sämtlicher förmlicher Geschäfte, der Verfügungen über *res Mancipi* und für die Eingehung von Verpflichtungen notwendig war, s. Gai Inst. 1,192; Kaser/*Knütel*, 89. Faktisch nahm die Bedeutung der *tutela mulieris* aber bereits in klassischer Zeit deutlich ab; s. Gai Inst. 1,190; Kaser/*Knütel*, 89. Im ersten Jahrhundert n. Chr. schaffte Kaiser Claudius die gesetzliche Vormundschaft des grad-nächsten Agnaten (Verwandter in männlicher Linie) ab. Weiterhin existierte jedoch die auf die *lex Atilia* (210 v. Chr.) zurückgehende magistratische Vormundschaft, die auf Antrag der Frau selbst vorgenommen wurde; Kaser, RP I, 357, 368 f.

⁴ Anfang des vierten Jahrhunderts v. Chr. umfasste das römische Staatsgebiet ca. 1500 km² in Mittelitalien. Um 220 v. Chr. kontrollierte Rom mit Hilfe seiner Bundesgenossen weite Teile des heutigen Italiens. Die Punischen und die Makedonischen Kriege (Ende des dritten Makedonischen Krieges: 168 v. Chr., Ende des dritten Punischen Krieges: 146 v. Chr.) sicherten Rom schließlich die Vorherrschaft über die Anrainergebiete des Mittelmeers; s. Neuer Pauly, Bd. X (*Eder*), 1054 ff.

⁵ Wacke, Minderj., 204; Kaser, RP I, 276 f.

Menschen mit sich brachte, wurden schließlich einige rechtliche Maßnahmen getroffen:

Zunächst sah eine *lex Plaetoria*⁶, die um 200 v. Chr. erging, vermutlich nur für den Fall der arglistigen⁷ Übervorteilung junger Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (*minores viginti quinque annis*, kurz: Minderjährige oder *minores*), eine die Ehrlosigkeit nach sich ziehende Klage (*actio legis Plaetoriae*) vor.⁸

Die *actio legis Plaetoriae* wurde aber dem erkannten Rechtsschutzbedürfnis nicht völlig gerecht: Zum einen zog ein Verstoß gegen die *lex Plaetoria* zwar eine Geldbuße nach sich, ließ aber die Wirksamkeit der betroffenen Geschäfte unberührt.⁹ Zum anderen ermöglichte die *actio legis Plaetoriae* keine Rückabwicklung des angegriffenen Geschäfts und schützte den Minderjährigen auch nicht in den Fällen unvorsätzlicher Benachteiligung. Diese Lücken schloss der Prätor zum einen durch die Gewährung einer *exceptio legis Plaetoriae*, zum anderen durch die Einführung der *in integrum restitutio propter minorem aetatem*, kurz *i. i. r. propter aetatem*, also der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit.¹⁰ Die *exceptio legis Plaetoriae*, die sich auf die allgemeine Ediktsformel: „*si in ea re nihil contra legem senatusve consultum factum est*“¹¹ stützte, konnte der Minderjährige den Forderungen aus dem vorsätzlich zu seinem Nachteil abgeschlossenen Geschäft entgegenhalten.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit¹², die Gegenstand dieser Untersuchung ist, stellte einen flexiblen, in seiner vielfältigen

⁶ Die Klage wurde in späteren Jahren häufig als *lex Laetoria* bezeichnet. Die Meinungen darüber, ob die Klage zunächst *lex Plaetoria* oder schon immer *lex Laetoria* hieß, gehen auseinander. Vermutlich erging die *lex Plaetoria* als Plebiszit. s. zu dem Gesagten *Wacke*, Minderj., 204, Fn. 5; *Savigny*, *Plaetoria*, 240. Die *lex Plaetoria* wird im *corpus iuris civilis* nicht erwähnt, ihre Existenz lässt sich jedoch aus anderen Quellen erschließen, genauer: *Di Salvo*, *Lex Laetoria*, 3.

⁷ *Wacke*, Minderj., 206.

⁸ Dabei handelte es sich um eine privatrechtliche Popularklage, die von jedermann gegen den Schädiger erhoben werden konnte, *Wacke*, Minderj., 204. s. allgemein zu der Funktion der *actiones populares* *Halfmeier*, *Popularklagen*, 43 ff.

⁹ Die *lex Plaetoria* war also ein Verbotsgesetz in der Form einer *lex minus quam perfecta*, s. *Wacke*, Minderj., 204 f. m. Fn. 10 (dort w. N.).

¹⁰ *Wacke*, Minderj., 205.

¹¹ *Lenel*, EP, 513; *Wacke*, Minderj., 205.

¹² Wann die *i. i. r.* wegen Minderjährigkeit genau eingeführt wurde, ist nicht sicher belegt; *Kaser*, *Zur i. i. r.*, 180. Sie war jedenfalls dem Ofilius, einem römischen Juristen des 1. Jahrhunderts v. Chr., bereits bekannt, s. *Ulp.* D. 4,4,16,1; *Wacke*, Minderj., 210; *Kunkel*, *Stellung der Juristen*, 29. Die *i. i. r. propter aetatem* ist in zahlreichen Quellen belegt. Hervorzuheben sind insbesondere der vierte Titel (*de minoribus viginti quinque annis*) des vierten Buches (*de in integrum restitutionibus*) der *Digesten* und der 21. Titel (*de in integrum restitutione minorum*) des zweiten Buches des *Codex*. Auch die auf den genannten Titel folgenden *Codextitel* befassen sich teilweise noch mit Fragen der Wiedereinsetzung Minderjähriger.

Anwendbarkeit geradezu schillernden Rechtsbehelf zum Schutz der Minderjährigen dar. Sie wurde auf einen Antrag hin nach einer Voruntersuchung, die auch die Ausübung eines Ermessens einschloss,¹³ vom Prätor gewährt. Die *i. i. r.* konnte zum Einsatz kommen, wenn der Abschluss eines Vertrags oder auch ein sonstiger rechtlich bedeutender Vorgang¹⁴ nachteilig¹⁵ für den Minderjährigen war. Der Nachteil musste dabei nicht zwingend auf einem vorsätzlichen Verhalten des Geschäfts- oder Prozessgegners beruhen, sondern konnte auch der Unerfahrenheit oder dem Leichtsinns des Minderjährigen zuzuschreiben sein.¹⁶ Eine *i. i. r.* war aus diesem Grunde für den Minderjährigen wesentlich einfacher zu erlangen als die Verurteilung des Geschäftspartners aufgrund der Klage aus der ein Fehlverhalten des Geschäftspartners sanktionierenden *lex Plaetoria*.¹⁷ Letztere verlor daher nach und nach an Bedeutung. Die *exceptio legis Plaetoriae* ihrerseits wurde allmählich von der nicht nur auf Minderjährige anwendbaren allgemeinen Arglisteinrede (*exceptio doli*) verdrängt.¹⁸

Die vorliegende Arbeit ist folgendermaßen gegliedert: In dem den Grundlagen der Untersuchung gewidmeten § 2 werden zunächst abstrakt die allgemeinen Voraussetzungen der Restitution wegen Minderjährigkeit dargestellt; weiterhin wird die Frage nach ihrer rechtstechnischen Umsetzung aufgeworfen. Der zweite Teil der Arbeit enthält Ausführungen zu einzelnen Fallkonstellationen der Drittwirkung der Minderjährigenrestitution. Ziel ist es, diejenigen Fälle näher zu untersuchen, bei denen das Verhalten des Minderjährigen und dessen eventuelle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur Auswirkungen auf seinen Geschäftspartner, sondern darüber hinaus auch auf einen oder mehrere Dritte hatte. Dritte sind dabei diejenigen Personen, die an dem rückgängig zu machenden Vorgang nicht oder nur indirekt mitgewirkt haben. Diese Auswirkungen auf Dritte waren häufig darauf zurückzuführen, dass die Dritten in einem besonderen Rechtsverhältnis vertraglicher oder familienrechtlicher Art zu dem kontrahierenden Minderjährigen standen oder ihrerseits mit dem Geschäftspartner des Minderjährigen kontrahiert hatten.¹⁹

Analysiert werden zunächst Konstellationen, in denen die *i. i. r.* des Minderjährigen einem Dritten Vorteile verschaffte (positive Drittwirkung, § 3), anschlie-

¹³ s. § 2, A. (Einf.) und § 2, A. II.

¹⁴ s. § 2, A. I. 2.

¹⁵ s. § 2, A. I. 3.

¹⁶ s. § 2, A. I. 4.

¹⁷ *Wacke*, Minderj. 210.

¹⁸ *Savigny*, *Plaetoria*, 354 f.

¹⁹ Die ganz überwiegende Zahl der analysierten Drittwirkungsfälle beschäftigt sich mit der Wiedereinsetzung des Minderjährigen gegen eine vertragliche Handlung, allerdings wird auch die Wiedereinsetzung gegen ein Urteil (s. § 5, B. II.), gegen eine Pfändung (s. § 4, B. IV.), gegen die Annahme einer geschuldeten Leistung (s. § 5, B. I.) sowie gegen die Verschwendung der Darlehenssumme (§ 5, C.) diskutiert.